

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 16

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 16, Rn. X

BGH 5 StR 390/11 - Beschluss vom 30. November 2011 (LG Leipzig)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Gegenvorstellung.

§ 44 StPO

Entscheidungstenor

Die Anträge des Verurteilten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 20. April 2011 werden als unzulässig verworfen.

Der Verurteilte trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

Gründe

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie die eingelegte Revision sind unzulässig, weil das 1
Verfahren nach der Sachentscheidung des Senats vom 11. Oktober 2011 über die erstmals am 26. April 2011
eingelegte und später im Einzelnen begründete Revision rechtskräftig abgeschlossen ist.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Gegenvorstellung muss das Vorbringen des Verurteilten erfolglos bleiben; mit 2
Rücksicht auf die Rechtskraft der Entscheidung kommt die Abänderung oder Aufhebung auf diesem Wege nicht in
Betracht (BGHSt 17, 94, 97).